

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Tressel, Winfried Hermann, Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/3585 –

Militärischer Fluglärm in Teilen des Saarlandes und Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2003 wurde der zeitweise für militärische Nutzung reservierte Luftraum Temporary Reserved Airspace (TRA LAUTER) eingerichtet. Die Einrichtung zeitweise beschränkter Lufträume, so auch des TRA LAUTER, erfolgt unter Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie von Vertretern der betroffenen Bundesländer.

Seitdem fühlen sich die Bewohner vor allem im Ost- und Nordostsaarland (Kerngebiet St. Wendel) sowie der Westpfalz durch den damit verbundenen Fluglärm massiv gestört und gesundheitlich beeinträchtigt. In den letzten Jahren nahm die Zahl der Beschwerden wegen Fluglärms deutlich zu. Die Bürgerinitiative gegen Fluglärm, Bodenlärm und Umweltverschmutzung e. V. sammelt die Klagen der Bewohner. Trotz massiver Einwände vor allem seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im saarländischen Landtag ist es bisher zu keiner Verbesserung der Situation gekommen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der militärische Übungsflugbetrieb der Streitkräfte wird vor dem Hintergrund der gesamtstaatlichen Verantwortung für eine bestmögliche Vorbereitung der Soldatinnen und Soldaten auf die oftmals mit Gefahr für Leib und Leben verbundenen Einsätze durchgeführt. Dem Bundesministerium der Verteidigung obliegt darüber hinaus die Überwachung des Luftraums über Deutschland als Maßnahme zur Erhaltung der äußeren Sicherheit. Der militärische Flugbetrieb alliierter Streitkräfte im Luftraum über Deutschland begründet sich auf völkerrechtliche Vereinbarungen, wie zum Beispiel dem NATO-Truppenstatut und der hierzu ergangenen Ausführungsgesetze. Diese völkerrechtlichen Verträge und gesetzlichen Vorgaben bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen für militärischen Flugbetrieb in Deutschland für alle militärischen Nutzer.

Die Gesamtbelastung durch Fluglärm in der Region des Ost- und Nordostsaarlandes sowie der Westpfalz geht im Wesentlichen von zivilen und militärischen Flugplätzen, zivilen Verkehrsrouten, militärischen Tiefflügen und militärischen Übungslufträumen aus.

1. Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, dass für die zeitweise zur militärischen Nutzung reservierten Lufträume (TRA) keinerlei Lärmschutzvorgaben und Lärmschutzgrenzwerte gelten?

Für die Nutzung des Übungsluftraums bestehen folgende freiwillige Selbstbeschränkungen: Der Überschallflug ist in den Zeiträumen Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr nur in einer Flughöhe über ca. 11 000 Meter erlaubt. Darüber hinaus wurde im August 2007 als Ergebnis einer kontinuierlichen Auswertung des gesamten militärischen Übungsflugbetriebes in Deutschland entschieden, zur Reduzierung der Belastung der Bevölkerung des Saarlandes und der Westpfalz den Zeitpunkt der Beendigung des Flugbetriebes in der Temporary Reserved Airspace (TRA) LAUTER in den Monaten Mai bis einschließlich September von vormals 23.30 Uhr Ortszeit auf 21.00 Uhr Ortszeit vorzuziehen. Diese Maßnahme reduziert ausschließlich den militärischen Flugbetrieb innerhalb der TRA LAUTER. Sie erfasst weder den militärischen Flugbetrieb außerhalb der Grenzen dieses Luftraumes noch den Anteil des zivilen Luftverkehrs in der Region. Dennoch führte dies erstmalig im Jahr 2008 zu einer spürbaren Entlastung der betroffenen Bevölkerung in den Sommermonaten.

Es kann jedoch zum Erhalt der Einsatzbereitschaft der Luftwaffe oder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland erforderlich werden, von dieser freiwilligen Selbstbeschränkung abzuweichen. Dies wird jedoch nur nach Einzelfallprüfung und Genehmigung und nur in dem unbedingt notwendigen Umfang erfolgen.

Die Öffnungszeiten der TRA LAUTER sind damit wie folgt festgelegt:

Januar bis April und Oktober bis Dezember:

Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 23.30 Uhr Ortszeit.

Freitag 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr Ortszeit.

Mai bis September grundsätzlich:

Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr Ortszeit.

Freitag 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr Ortszeit.

Die Höchstgeschwindigkeit für militärische Luftfahrzeuge beträgt aus Lärmschutzgründen 0,9 Mach in einer Flughöhe von ca. 3 000 bis ca. 11 000 Metern.

Die Übungsaktivitäten in der Region Saarland/Westpfalz unterliegen einer besonderen Beobachtung durch das Bundesministerium der Verteidigung, um den militärischen Übungsflugbetrieb auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen.

2. Welche Gebiete im Saarland und in Rheinland-Pfalz sind nach Kenntnis der Bundesregierung am meisten von militärischem Fluglärm betroffen?

Die höchsten Belastungen durch militärischen Flugbetrieb liegen im Bereich des Luftraumes der TRA LAUTER, der sich über das nördliche Saarland und Teile von Rheinland-Pfalz erstreckt.

3. Wie hoch sind die Lärmwerte in den Spitzenzeiten/im Durchschnitt in diesen Gebieten, und welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen können sich nach Kenntnis der Bundesregierung aus der gemessenen Exposition ergeben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass mit Blick auf den notwendigen Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm Regelungen gefunden werden müssen, die zumindest an die mit dem Fluglärmgesetz festgelegten Grenzwerte für Militärflughäfen angelehnt sind?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Unter Berücksichtigung der freiwilligen Selbstbeschränkung bei der zeitweisen militärischen Nutzung des reservierten Luftraumes TRA LAUTER (auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen) werden die bestehenden Regelungen als ausreichend angesehen.

5. Wann will die Bundesregierung das Fluglärmgesetz von 2007 mit dem im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP erklärten Ziel novellieren, die Anwohner von Militärflughäfen bei den Grenzwerten und den Entschädigungen den Anwohnern von zivilen Flugplätzen gleichzustellen?

Derzeit erfolgen intensive Prüfungen zu der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP angesprochenen Anpassung des Fluglärmgesetzes. Dabei wird auch berücksichtigt, dass dem zeitnahen Vollzug des novellierten Fluglärmgesetzes durch die Bundesländer besondere Bedeutung zukommt. Die Festsetzung neuer Lärmschutzbereiche für die militärischen Flugplätze bildet die Voraussetzung dafür, dass die betroffenen Anwohner in den neuen Lärmschutzbereichen möglichst bald von Schallschutzmaßnahmen nach den Vorgaben des novellierten Fluglärmgesetzes profitieren können. Ein genauer Termin für die Änderung des Fluglärmgesetzes lässt sich daher gegenwärtig noch nicht angeben.

6. Welche darüber hinausgehenden Maßnahmen zur Reduzierung des Fluglärms plant die Bundesregierung bei militärischen Flugbewegungen?

Durch die Bundeswehr werden An- und Abflugrouten in Abstimmung mit den übrigen Luftraumnutzern im Rahmen eines permanenten Prozesses mit dem Ziel optimiert, die Belastung für die Bevölkerung weiter zu reduzieren. Unabhängig davon ist bereits durch Flexibilisierung der Luftraumnutzung eine Verminderung der Belastung erreicht worden.

7. Wann wird die Bundesregierung – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – die gesetzlichen Grundlagen für die Anpassung sowie Harmonisierung der Berechnungsmethoden bei den Lärmbelastungswerten verschiedener Lärmquellen vorlegen?

Seit einiger Zeit werden umfangreiche Untersuchungen zur Anpassung und Harmonisierung der Berechnungsmethoden für die Lärmeinwirkungen durch verschiedene Lärmquellen im Rahmen der Vorbereitungen für die Weiterentwicklung der EU-Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm durchgeführt. Deutsche Experten aus den betroffenen Bereichen sind in diese Arbeiten eingebunden. Die geplan-

ten harmonisierten Berechnungsmethoden betreffen den Straßen- und Schienenverkehrslärm, den Fluglärm in der Umgebung ziviler Flugplätze sowie den Lärm von Industrie und Gewerbe. Die Umsetzung der neuen harmonisierten Lärmberechnungsmethoden soll nach Abschluss der Arbeiten auf europäischer Ebene erfolgen. Zudem wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Wie ist die Entwicklung der Beschwerdefälle von Anwohnern in dem vom TRA LAUTER betroffenen Gebiet im Zeitraum 2003 bis 2009?

Für den Zeitraum 2003 bis 2004 sind keine Angaben mehr verfügbar. Ab 2005 bis 2009 ist die Gesamtanzahl der eingegangenen Beschwerden im Bereich der TRA LAUTER kontinuierlich gestiegen. In 2009 war die Anzahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr rückläufig. Einer steigenden Anzahl an Eingaben steht dabei eine rückläufige Zahl der Petenten gegenüber.

9. Hält die Bundesregierung die Sicherheit und gesundheitliche Unversehrtheit der Anwohner der überflogenen Gebiete mit Blick auf mögliche Abstürze der Maschinen und Emissionen der Kampfflugzeuge für gewährleistet?

Der militärische Flugbetrieb wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen durchgeführt. Damit ist die größtmögliche Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet.

10. Sind der Bundesregierung aus der Vergangenheit derlei Vorfälle bekannt?

Seit Bestehen der TRA LAUTER in den heutigen Abmessungen sind der Bundeswehr keine Abstürze von militärischen Luftfahrzeugen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der TRA LAUTER stehen, bekannt.

11. Wie ist die Entwicklung des Flugaufkommens im TRA LAUTER unter Berücksichtigung der Schließung des TRA Eifel und der damit verbundenen teilweisen Verlagerung des Flugaufkommens in den TRA LAUTER in den letzten Jahren?

Die Auswertungen zum militärischen Flugbetrieb berücksichtigen Daten ab dem Jahr 2005, daher sind Aussagen in Bezug auf die TRA EIFEL nicht darstellbar. Bis 2008 blieb die Anzahl der Flugbewegungen in der TRA LAUTER nahezu konstant und seit 2008 ist diese kontinuierlich rückläufig.

12. Wie verteilt sich das Gesamtflugaufkommen militärischer Übungsflüge auf das gesamte Bundesgebiet, und wie hat sich diese Verteilung seit 2003 entwickelt?

Insgesamt ist das Aufkommen militärischer Flugbewegungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland seit mehreren Jahren rückläufig. Eine Konzentration des militärischen Übungsflugbetriebes ist in den neun über das gesamte Bundesgebiet verteilten, zeitweise für die militärische Nutzung reservierten Lufträumen zu verzeichnen.

13. Wie viele Piloten absolvieren über saarländischem Gebiet ihre Ausbildungs- und Übungsflüge, und wie viele Stunden umfassen diese Flüge pro Jahr?

Der Übungsflugbetrieb der Bundeswehr nach Sichtflugregeln wird über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Prinzip der freien Streckenwahl durchgeführt. Personen- und besatzungsbezogene Statistiken über Flugrouten und Aufenthaltsdauer in einem bestimmten Übungsluftraum werden nicht erstellt. Die auf ein Bundesland bezogene Erfassung von Ausbildungs- und Übungsflügen ist daher nicht darstellbar.

14. Wie viele Piloten absolvieren über rheinland-pfälzischem Gebiet ihre Ausbildungs- und Übungsflüge, und wie viele Stunden umfassen diese Flüge pro Jahr?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

15. Wie viele dieser Flüge pro Pilot und Jahr werden als Tiefflug durchgeführt, und zu welchen Uhrzeiten sind Tiefflüge erlaubt (bitte getrennt nach Rheinland-Pfalz/Saarland angeben)?

Militärischer Tiefflugbetrieb ist unabhängig von den Öffnungszeiten der TRA LAUTER am Tag von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr Ortszeit zulässig. Nachttiefflüge sind in den Zeiträumen von Montag bis Donnerstag zwischen 30 Minuten nach Sonnenuntergang und 24.00 Uhr Ortszeit zulässig. Weitere Erkenntnisse liegen hierzu nicht vor.

16. Ist nach Auffassung der Bundesregierung mit einer Abnahme der militärischen Ausbildungs- und Übungsflüge vor dem Hintergrund der Entwicklung in den Einsatzgebieten Afghanistans und des Iraks zu rechnen?

Nein.

17. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die volkswirtschaftlichen Schäden durch Umsatzeinbußen im Tourismus und Wertminderungen bei Häusern und Grundstücken in den vom Fluglärm betroffenen Gebieten des Saarlandes?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

18. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die volkswirtschaftlichen Schäden durch Umsatzeinbußen im Tourismus und Wertminderungen bei Häusern und Grundstücken in den vom Fluglärm betroffenen Gebieten von Rheinland-Pfalz?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

19. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen von militärischem Fluglärm auf die Zivilbevölkerung vor?

Ein Forschungsvorhaben zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Tieffluglärms – Hauptstudie – wurde im August 1991 abgeschlossen. Die Forscher

kamen darin zu folgendem Ergebnis: „Im September 1990 hat die Bundesregierung die Mindestflughöhe für Strahlflugzeuge grundsätzlich auf 300 Meter heraufgesetzt. Unter diesen neuen Tiefflugbedingungen sind akute gesundheitliche Gefährdungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Tieffluglärm äußerst unwahrscheinlich.“

20. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Bevölkerungsanteil, der sich durch militärischen Fluglärm im Saarland bzw. in Rheinland-Pfalz belästigt fühlt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine spezifischen Erkenntnisse vor. Zwar werden im Auftrag des Umweltbundesamtes repräsentative Befragungen zur Belästigung durch verschiedene Lärmquellen durchgeführt, diese beziehen sich jedoch auf das gesamte Bundesgebiet. Zudem wird der Fluglärm insgesamt erfasst, ohne dass zwischen zivilem und militärischem Flugbetrieb unterschieden wird. Danach fühlt sich bundesweit fast jeder Dritte durch Fluglärm belästigt (Umweltbewusstsein in Deutschland, Umweltbundesamt 2008).

